

RS OGH 2006/9/5 13R165/06x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2006

Norm

UWG §9

Rechtssatz

- 1.) Bei einem Verstoß gegen § 9 UWG hat eine rechtswidrig und schuldhaft handelnde Person, die sich dem Begehren vor Einleitung eines Verfahrens unterworfen hat, ihrem Gegner dessen außerprozessuale Kosten zu ersetzen.
- 2.) Die persönlich haftenden Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft haften auch für deliktische Unterlassungspflichten.
- 3.) Bei „Capital Konzept“ handelt es sich nicht um bloß einen beschreibenden Ausdruck, der für den Verkehr unentbehrlich ist.

Entscheidungstexte

- 13 R 165/06x
Entscheidungstext LG Eisenstadt 05.09.2006 13 R 165/06x

Schlagworte

außerprozessuale Kosten; vorprozessuale Kosten; Rechtsweg; Anwaltskosten; Unterlassungsanspruch; persönlich haftende Gesellschafter; Personenhandelsgesellschaft; deliktische Unterlassungspflichten; Namensrecht; beschreibende Angabe; Gattungsbezeichnung; Verschulden;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000105

Dokumentnummer

JJR_20060905_LG00309_01300R00165_06X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at